

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nominari Schweiz GmbH

Version 03/2020

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Vertragsbeziehungen zwischen der Nominari Schweiz GmbH und ihren Kunden bzw. Geschäftspartnern.
- 1.2. Diese AGB finden auf sämtliche Leistungen und Lieferungen der Nominari Schweiz GmbH in den Bereichen Studios, Produktionen, Konstruktionen, Event Technik und Systemintegration Anwendung.
- 1.3. Die Kapitel dieser AGB mit besonderen Bestimmungen für den Kauf und die Lieferung von audiovisueller Technik und audiovisueller Geräte (nachfolgend AV-Technik) sowie Lizenzen, die Miete von AV- Technik, die Erbringung von werkvertraglichen Leistungen sowie die Erbringung von Wartungs- und Serviceleistungen kommen nur, aber immer dann zur Anwendung, wenn entsprechende Leistungen in Einzelverträgen bestellt und vereinbart werden. Ohne solche besondere Vereinbarungen begründen die genannten Kapitel keine eigenständige Pflicht der Nominari Schweiz GmbH zur Erbringung entsprechender Leistungen.

2. VERTRAGSDOKUMENTE UND RANGFOLGE

- 2.1. Diese AGB gelten als integrierender Bestandteil des jeweiligen Einzelvertrages zwischen der Nominari Schweiz GmbH und dem Kunden.
- 2.2. Bei Widersprüchen zwischen den AGB und den Einzelverträgen haben die Einzelverträge Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB.
- 2.3. Mit Unterzeichnung des Einzelvertrages anerkennt der Kunde die AGB in der aktuell gültigen Ausgabe als verbindlich.
- 2.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind wegbedungen.
- 2.5. Die SIA-Normen finden, soweit im Einzelvertrag nichts Abweichen- des vereinbart wurde, keine Anwendung.

3. ANGEBOT UND ANNAHME

- 3.1. Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt die Nominari Schweiz GmbH vom Datum der Offerte an während 30 Tagen gebunden. Die Nominari Schweiz GmbH behält sich geringfügige technisch bedingte Abweichungen von der Offerte auch nach ihrer Annahme durch den Kunden vor. Die Nominari Schweiz GmbH weist den Kunden auf solche Abweichungen hin.

- 3.2. Bis zur Unterzeichnung einer Vertragsurkunde können sich die Parteien ohne finanzielle Folgen von den diesbezüglichen Vertragsverhandlungen zurückziehen.

4. AUSFÜHRUNG

- 4.1. Die Nominari Schweiz GmbH erbringt dem Kunden die in den Einzelverträgen spezifizierten Leistungen.
- 4.2. Der Einzelvertrag beschreibt das Dienstleistungspaket und enthält unter anderem die detaillierte Leistungsbeschreibung und die messbaren Parameter für die Leistungserbringung, das Inventar, die Mengengerüste, die Vergütung etc. Wird kein schriftlicher Vertrag ausgefertigt, richtet sich der Leistungsumfang der Nominari Schweiz GmbH nach der Auftragsbestätigung der Nominari Schweiz GmbH.

5. AUSFÜHRUNG

- 5.1. Die Nominari Schweiz GmbH hat die vereinbarten Leistungen mit fachgerechter Sorgfalt zu erbringen. Die geschuldete Leistung bemisst sich nicht an einem im Voraus festgelegten Arbeitsergebnis.
- 5.2. Die Nominari Schweiz GmbH zeigt dem Kunden erkennbare Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden. Die Nominari Schweiz GmbH informiert den Kunden ausserdem über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.
- 5.3. Die Nominari Schweiz GmbH verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften des Kunden, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen und der Hausordnung.

6. ALLGEMEINE MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 6.1. Der Kunde gibt der Nominari Schweiz GmbH rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt. Er stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für die Nominari Schweiz GmbH unentgeltlich erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Kunden.
- 6.2. Zu diesen Mitwirkungspflichten zählen unter anderem, dass der Kunde:
 - (a) sicherstellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht;
 - (b) der Nominari Schweiz GmbH die notwendigen Zugänge zu den für die Leistungserbringung notwendigen Infrastrukturen gewährt;

- (c) nach Absprache für die Stromversorgung und weitere Anschlüsse sorgt und wenn nötig ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume einschliesslich Arbeitsmittel sowie einen Raum zum Aufbewahren von Material und Werkzeug zur Verfügung stellt;
- (d) die von der Nominari Schweiz GmbH beauftragten Personen über die Lage der Leitungen und Einrichtungen (Beispiele: Gas, Strom, Wasser) und über andere Risikofaktoren bei Anschlussarbeiten in seinen Räumlichkeiten informiert;
- (e) die technische Ausrüstung im Eigentum der Nominari Schweiz GmbH oder deren Lieferanten, die sich in seinem Besitz befindet, mit der gebotenen Sorgfalt behandelt und den Ort, an dem die technische Ausrüstung installiert wird, ausreichend schützt, insbesondere vor Feuer, Diebstahl und Vandalismus;
- (f) für eine rechtzeitige Bereitstellung von Projektinformationen und Anforderungen zu Händen der Nominari Schweiz GmbH sorgt;
- (g) allfällige Störungen der Nominari Schweiz GmbH unverzüglich schriftlich und mit einer genauen und umfassenden Beschreibung des Sachverhaltes sowie der sich daraus ergebenden Probleme mitteilt;
- (h) für ein zweckdienliches End-User-Training sorgt und die von der Nominari Schweiz GmbH zur Verfügung gestellten Bedienungsanleitungen sorgfältig durchliest und befolgt;
- (i) um eine ausreichende Versicherungsdeckung besorgt ist.

6.3. Allfällige weitere Mitwirkungspflichten des Kunden werden in den Einzelverträgen oder anderen Vertragsdokumenten näher umschrieben.

6.4. Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die daraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand usw.) vom Kunden zu tragen.

7. VERZUG

- 7.1. In Einzelverträgen genannte Liefertermine und -fristen sind nur dann unverbindlich, wenn diese von den Parteien ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet worden sind; andernfalls sind alle Termine/Fristen verbindlich.
- 7.2. Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf Hindernisse zurückzuführen, welche die Nominari Schweiz GmbH nicht zu vertreten hat, so wird die Frist angemessen verlängert.
- 7.3. Kommt die Nominari Schweiz GmbH mit der Einhaltung eines verbindlichen Liefertermins um mehr als zwei Tage in Verzug, kann der Kunde für die Zeit des Verzugs je vollendeter Arbeitstag 1% des Werts der Lieferung, mit der sich die Nominari Schweiz GmbH in Verzug befindet, höchstens jedoch um 10% dieses Werts, als pauschalierten Schadenersatz verlangen. Damit sind sämtliche Schadenersatzansprüche aus Verzug abgegolten, ausser die Nominari Schweiz GmbH habe den Verzug vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt.

8. BEIZUG VON SUBUNTERNEHMERN UND UNTERLIEFERANTEN

- 8.1. Die Nominari Schweiz GmbH darf jederzeit Subunternehmer und Unterlieferanten (Dritte) zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten beiziehen. Die Nominari Schweiz GmbH bleibt gegenüber dem Kunden für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.
- 8.2. Wenn der Kunde die Nominari Schweiz GmbH zum Beizug eines bestimmten Subunternehmers verpflichtet, hat der Kunde das Risiko einer Nicht- oder Schlechterfüllung durch den betreffenden Subunternehmer alleine zu tragen.
- 8.3. Die Nominari Schweiz GmbH ist berechtigt, die für das Projekt von Dritten bezogenen Leistungen im Namen und auf Rechnung des Kunden zu bestellen. Sollten Dritte bei der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen in Verzug geraten, kann die Nominari Schweiz GmbH hierfür nicht haftbar gemacht werden.

9. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 9.1. Die Nominari Schweiz GmbH erbringt die Leistungen zu den in den Einzelverträgen verabredeten Festpreisen oder falls vereinbart nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach).
- 9.2. Alle Preise verstehen sich ohne gegenteilige, schriftliche Vereinbarung netto in Schweizer Franken und exkl. MWST.
- 9.3. Erbringt die Nominari Schweiz GmbH die Leistungen nach Aufwand, so liefert sie zusammen mit den Rechnungen einen Rapport. Sie nennt pro Tag die Leistungen und den Aufwand jeder eingesetzten Person.
- 9.4. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung:
 - (a) bei Festpreisen auf den Zeitpunkt gemäss Einzelvertrag;
 - (b) bei wiederkehrenden Vergütungen gemäss Einzelvertrag periodisch im Voraus;
 - (c) bei Vergütungen nach Aufwand nach Erbringung der Leistung, jedoch mindestens am Ende jedes Kalendermonats.
- 9.5. Jeglicher Einwand hinsichtlich der Rechnungen muss schriftlich innerhalb von maximal 15 Tagen nach Rechnungsdatum bei der Nominari Schweiz GmbH eingehen. Die Reklamation umfasst den Umfang, die Art und die Gründe des Einwands. Wird innerhalb der angegebenen Frist kein Einwand erhoben, oder ist ein Einwand nicht genügend begründet, gilt die Rechnung als angenommen. Ein Einwand entbindet den Kunden nicht von der Pflicht, den Rechnungsbetrag innerhalb der vorgesehenen Frist zu begleichen.
- 9.6. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Davon abweichende Fälligkeitstermine werden im Einzelvertrag festgehalten.
- 9.7. Mit ungenutztem Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde automatisch in Verzug, ohne dass eine Mahnung seitens der Nominari Schweiz GmbH erforderlich wäre und seine sämtlichen Verbindlichkeiten werden sofort fällig. Eine verspätete Zahlung ist mit fünf Prozent (5%) jährlich zu verzinsen. Ein weitgehender Schadenersatzanspruch

bleibt hiervon unberührt.

- 9.8. So lange sich der Kunde in Verzug befindet, ist die Nominari Schweiz GmbH zu keiner weiteren Leistung an den Kunden verpflichtet.

10. VERRECHNUNG

- 10.1. Die Parteien verzichten ausdrücklich auf die Verrechnung ihrer gegenseitigen Forderungen.

11. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 11.1. Die Parteien können jederzeit schriftliche Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Sind Auswirkungen auf Kosten oder Termine zu erwarten, sind die Leistungsänderungen dem Kunden zu offerieren. Die Offerte umfasst alle wesentlichen Konsequenzen auf das Gesamtprojekt.
- 11.2. Leistungsänderungen werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur entsprechenden Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen im Zeitpunkt der Vereinbarung der Änderungen.
12. Gewährleistung und Mängelrechte
- 12.1. Die Nominari Schweiz GmbH garantiert, dass ihre Dienstleistung und Produkte bei vertragsgemäsem Einsatz die ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften aufweisen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Tauglichkeit aufheben oder erheblich einschränken.
- 12.2. Liegt ein Mangel vor, kann der Kunde nach Wahl der Nominari Schweiz GmbH Nachbesserung, Ersatzlieferung, mängelfreie Ware oder einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung verlangen.
- 12.3. Schlägt ein Nachbesserungsversuch oder eine Ersatzteillieferung fehl, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, Minderung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des betreffenden Einzelvertrages zu verlangen. Der Minderwert ist begrenzt auf 10 % des Wertes der vom Fehler betroffenen Leistung. Bei mehreren Mängeln auf höchstens 10 % der nach dem Einzelvertrag zu zahlenden gesamten vertraglichen Vergütung.
- 12.4. Beruht ein Mangel auf der Fehlerhaftigkeit einer Lieferung eines Zulieferers, beschränkt sich die Gewährleistung zunächst auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die der Nominari Schweiz GmbH gegen den Zulieferer zustehen. Sofern der Zulieferer die Gewährleistung verweigert oder für den Kunden unzumutbar verzögert, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden nach Massgabe der Bestimmungen der Ziffern 12.1 und 12.3 gegen die Nominari Schweiz GmbH.
- 12.5. Die Nominari Schweiz GmbH kann die Nachbesserung verweigern, bis der Kunde die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, welcher der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an die Nominari Schweiz GmbH bezahlt hat.
- 12.6. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiss, äussere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit den Kunden ein Verschulden am Mangel trifft, insbesondere wenn der Kunde AV- Technik oder

Software, Prototypen oder Exponate selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt und der Kunde nicht nachweisen kann, dass diese Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und die Mängelbeseitigung durch die Änderungen nicht erschwert wird. Ausserdem entfällt die Gewährleistung, soweit der Kunde seine Mitwirkungspflichten gemäss Ziffer 5.3 nicht ordnungsgemäss erfüllt.

- 12.7. Mängelrügen sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen zu erheben.
- 12.8. Die Mängelrechte sind spätestens mit Ablauf von zwei Wochen seit Abnahme der Installation bzw. der Entgegennahme durch den Kunden verwirkt.

13. HAFTUNG

- 13.1. Die Nominari Schweiz GmbH haftet für direkte Personen- und Sachschäden, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Leistungserfüllung entstanden sind, sofern er der Nominari Schweiz GmbH ein Verschulden nachweist. Jede weitere Haftung, insbesondere für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Mehraufwendungen, zusätzliche Personalkosten, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter oder Datenverlust sowie für Hilfspersonen und für Schäden aus verspäteter Leistung etc. wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 13.2. Die Nominari Schweiz GmbH haftet nicht für Schäden, die auf Softwarefehler oder Computerviren zurückzuführen sind.
- 13.3. Die Nominari Schweiz GmbH haftet nicht für Schäden, die auf unsachgemässe Behandlung oder unerlaubte Benutzung des Vertragsgegenstandes, auf eine Verletzung dieses Vertrages durch den Kunden, insbesondere auf die Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäss Ziffer 5.3 dieser AGB zurückzuführen sind.
- 13.4. Die Haftung ist auf den tatsächlich eingetretenen Schaden, pro Vertrag jedoch auf maximal 10% der vereinbarten Summe beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 13.5. Ist für den Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Pflicht durch die Nominari Schweiz GmbH eine Konventionalstrafe vereinbart worden, sind mit ihrer Bezahlung sämtliche Schadenersatzansprüche des Kunden aufgrund der Nicht- oder Schlechterfüllung abgegolten. Diese Einschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

14. SCHUTZRECHTE

- 14.1. Alle bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte (namentlich Urheber-, Patent-, Design- oder Markenrechte), insbesondere die Rechte an der von der Nominari Schweiz GmbH hergestellten Individualsoftware einschliesslich Quellencodes und Programmbeschreibungen und die Rechte an der von der Nominari Schweiz GmbH entwickelten Ideen, Designs, Layouts, Grafiken, Methoden, Konzepten, Prototypen und

Exponaten, sowie das Eigentum an allen diesbezüglichen Dokumenten, Unterlagen oder Datenträgern stehen ausschliesslich der Nominari Schweiz GmbH zu, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

- 14.2. Die Nominari Schweiz GmbH leistet Gewähr dafür, dass sie mit ihrem Angebot und ihren Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt.
- 14.3. Der Kunde ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der Lizenzvorschriften aller direkt durch ihn eingesetzten Software, Software-Tools und Betriebssysteme.

15. ERFÜLLUNGORT

- 15.1. Erfüllungsort für Lieferungen der Nominari Schweiz GmbH ist der im Einzelvertrag vereinbarte Lieferort. Wurde keine Vereinbarung im Einzelvertrag getroffen, gilt das Domizil des Kunden in der Schweiz als Erfüllungsort, oder, bei Fehlen eines solchen, der Sitz der Nominari Schweiz GmbH.
- 15.2. Nutzen und Gefahr gehen mit der Ablieferung am Erfüllungsort auf den Kunden über.

16. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

- 16.1. Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, einschliesslich den dazugehörigen Unterlagen und Datenträgern, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch beauftragten Dritten aufzuerlegen. Als vertrauliche Daten gelten auch Analysen, Zusammenfassungen und Auszüge, welche auf der Grundlage von vertraulichen Daten erstellt wurden. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss (in der Offertenphase) und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistung. Vorbehalten bleiben gesetzliche Offenlegungspflichten.
- 16.2. Die Nominari Schweiz GmbH darf die Tatsache und den wesentlichen Inhalt der Offertenanfrage möglichen Unterpunternehmern bekannt geben.
- 16.3. Werbung und Publikationen einer Partei, welche die Geschäftsbeziehungen betreffen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Darunter fällt insbesondere die Veröffentlichung von Projekt- und Kundendaten zu Referenzzwecken, namentlich auf der Homepage einer Partei sowie in Printmedien.
- 16.4. Der Kunde verpflichtet sich, während der Gültigkeit eines Einzelvertrages sowie innerhalb von drei Monaten nach dessen Beendigung, die von der Nominari Schweiz GmbH in diesem Einzelvertrag beigezogenen Subunternehmer weder direkt noch indirekt zu beschäftigen und/oder zu beauftragen.
- 16.5. Verletzt eine Partei oder ein von ihr beauftragter Dritter vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet sie der anderen Partei eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass weder sie noch beauftragte Dritte ein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten vertraglichen Vergütung, höchstens jedoch CHF 100'000 je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten, und

Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten; die Konventionalstrafe wird jedoch auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

17. EIGENTUMSVORBEHALT

- 17.1. Sämtliche durch die Nominari Schweiz GmbH produzierten oder von Dritten zum Zwecke der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen ein- gekauften Sach- und Dienstleistungen verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum der Nominari Schweiz GmbH. Die Nominari Schweiz GmbH ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im öffentlichen Register eintragen zu lassen. Soweit für die Eintragung eine schriftliche Erklärung des Kunden erforderlich ist, ist dieser verpflichtet, eine solche abzugeben.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN KAUF UND DIE LIEFERUNG VON AV-TECHNIK UND LIZENZEN

18. EIGENTUMSVORBEHALT

- 18.1. Kauft der Kunde von der Nominari Schweiz GmbH AV-Technik, verbleibt diese bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum der Nominari Schweiz GmbH.

19. PRÜFUNG

- 19.1. Der Kunde prüft die AV-Technik nach der Ablieferung, respektive nach erfolgter Installation durch die Nominari Schweiz GmbH und zeigt ihr festgestellte Mängel umgehend schriftlich an (vgl. Ziffer I12.7).
- 19.2. Die Mängelrechte sind spätestens mit Ablauf von 5 Tagen seit erfolgter Installation, respektive der Entgegennahme durch den Kunden, beziehungsweise bei Mängeln, welche bei der Prüfung nicht erkennbar waren, seit deren Entdeckung verwirkt.

20. VERSENDUNG UND GEFAHRENÜBERGANG BEI LIEFERUNG

- 20.1. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk. Die Kosten für den Transport inkl. Transportbehälter, Paletten und sonstiges Verpackungsmaterial werden separat in Rechnung gestellt.
- 20.2. Nutzen und Gefahren gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über. Im Falle eines Annahmeverzuges durch den Kunden wird die Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert, wodurch die Lieferpflicht der Nominari Schweiz GmbH als erfüllt gilt.

21. UMFANG DER LIZENZRECHTE

- 21.1. Der Kunde erhält das nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der von der Nominari Schweiz GmbH zur Verfügung gestellten Software in dem in den Einzelverträgen umschriebenen Umfang auf der in den Einzelverträgen bezeichneten AV-Technik.
- 21.2. Sind für den Kunden erkennbar Lizenzen von Dritten Teil der Leistungen von der Nominari Schweiz GmbH, anerkennt der Kunde zusätzlich die diesen Lizenzen

zugehörigen Nutzungs- und Lizenzbedingungen dieser Dritten. Die Nominari Schweiz GmbH lässt dem Kunden die Nutzungs- und Lizenzbedingungen zur Information zukommen.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE MIETE VON AV-TECHNIK

22. PRÜFUNG

- 22.1. Der Kunde hat die AV-Technik bei deren Übergabe sofort zu prüfen und der Nominari Schweiz GmbH festgestellte Mängel umgehend schriftlich anzuzeigen. Dem Kunden ist bekannt, dass die Mietsachen mehrfach eingesetzt werden und im Zeitpunkt der Übergabe in der Regel weder neu noch frei von Gebrauchsbeeinträchtigungen sind. Übliche Abnützungen und Abweichungen in der Farbe oder in den Massen gelten nicht als Mängel, welche die Tauglichkeit der Mietsache beeinträchtigen.
- 22.2. Die Mängelrechte sind spätestens mit Ablauf von 5 Tagen seit der Übergabe der AV-Technik an den Kunden verwirkt.
23. Eigentum an der AV-Technik
- 23.1. Wird dem Kunden für die Dauer des Vertrages AV-Technik vermietet, so verbleibt diese samt Zubehör im Eigentum der Nominari Schweiz GmbH.
- 23.2. Der Kunde ist zum sorgfältigen Umgang mit der ihm überlassenen AV-Technik verpflichtet, insbesondere haftet er in jedem Falle für den Zufall (vgl. auch Ziffer I6.2.i).
- 23.3. Der Kunde stellt sicher, dass die AV-Technik nicht an Dritte weitergegeben wird. Die Untervermietung der AV-Technik ist untersagt.
- 23.4. Dem Kunden ist es untersagt, Veränderungen an der AV-Technik vorzunehmen. Insbesondere ist es ihm untersagt, von der Nominari Schweiz GmbH an der Mietsache angebrachte Werbe- oder Firmenbeschriftungen abzudecken, zu verändern oder zu entfernen.
- 23.5. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde die gemietete AV-Technik zur vertraglich vereinbarten Zeit und am vertraglich vereinbarten Ort auf eigene Kosten und eigene Gefahr der Nominari Schweiz GmbH zurückzugeben.
- 23.6. Ist die gemietete AV-Technik innerhalb dieser Frist nicht unbeschädigt bei der Nominari Schweiz GmbH eingetroffen, kann die Nominari Schweiz GmbH den Kunden unter Ansetzung einer Nachfrist von 7 Tagen schriftlich mahnen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist ist die Nominari Schweiz GmbH berechtigt, dem Kunden den aktuellen Marktpreis einer neuwertigen AV-Technik nebst Umtrieben in Rechnung zu stellen.
- 23.7. Bei der Gebrauchsüberlassung der AV-Technik gegen Entgelt haftet der Kunde bei verspäteter Rückgabe für jeden angebrochenen Tag gemäss den im Einzelvertrag vereinbarten Tagessätzen ohne Nachweis eines Schadens durch die Nominari Schweiz GmbH.

24. HAFTUNG

- 24.1. Der Kunde haftet für jede Beschädigung und jeden Mangel an der AV-Technik, welche bei der Abnahme gemäss Ziffer 22.1 nicht angezeigt wurde. Er haftet ebenfalls für den Verlust oder Untergang der AV-Technik. Der Kunde schuldet der Nominari Schweiz GmbH in diesen Fällen neben dem vollen Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungswert auch den weiteren Schaden, welcher der Nominari Schweiz GmbH entsteht.
25. Annullierung bei der Miete von AV-Technik.
- 25.1. Bei Annullierung eines vereinbarten Mietverhältnisses schuldet der Kunde der Nominari Schweiz GmbH einen pauschalierten Schadenersatz ohne Nachweis eines Schadens und unter Vorbehalt der Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadens gemäss folgenden Absätzen:
- (a) Annullierung bis 4 Wochen vor Mietbeginn: 5 % des Gesamtmietbetrages
 - (b) Annullierung bis 3 Wochen vor Mietbeginn: 20 % des Gesamtmietbetrages
 - (c) Annullierung bis 10 Tage vor Mietbeginn: 50 % des Gesamtmietbetrages
 - (d) Annullierung bis 3 Tage vor Mietbeginn: 75 % des Gesamtmietbetrages
 - (e) Spätere Annullierung: 100 % des Gesamtmietbetrages

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON WERKSVERTRAGLICHEN LEISTUNGEN

26. PRÜFUNG UND ABNAHME

- 26.1. Im Falle von werkvertraglichen Leistungen der Nominari Schweiz GmbH erfolgt vor der Abnahme eine gemeinsame Prüfung.
- 26.2. Die Nominari Schweiz GmbH lädt den Kunden zur Prüfung ein. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Parteien unterzeichnen. Im vertraglichen Rahmen sind auch Teilabnahmen möglich. Wird die Abnahme durch den Kunden verzögert und werden innert der Frist keine Mängel schriftlich gerügt, so gilt die Abnahme als erfolgt. Ebenso gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Kunde den operativen Betrieb aufnimmt oder Änderungen an gelieferten Produkten vornimmt.
- 26.3. Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, so findet die Abnahme gleichwohl mit Abschluss der Prüfung statt. Die Nominari Schweiz GmbH behebt die festgestellten Mängel und gibt deren Behebung dem Kunden bekannt.
- 26.4. Zeigen sich bei der Prüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Die Nominari Schweiz GmbH behebt die festgestellten Mängel und lädt den Kunden zu einer neuen Prüfung ein. Kann die Abnahme ein zweites Mal wegen dem gleichen Mangel nicht stattfinden, kann der Kunde seine Mängelrechte gemäss Ziffer I12.3 bis I12.8 geltend machen.
- 26.5. Erhebliche Mängel liegen vor, wenn die Produkte bei vertragsgemäsem Einsatz die ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften nicht aufweisen oder derart mit Mängeln behaftet sind, dass sie für den Kunden unbrauchbar sind.

onsreleases und Patches) zu.

V. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON WARTUNGS- UND SERVICELEISTUNGEN

27. UMFANG VON WARTUNG UND PFLEGE

- 27.1. Die Wartung von AV-Technik umfasst die Instandhaltung (vorbeugende Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit) und Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatzschadhafter Teile sowie den Einbau technischer Verbesserungen. Nicht unter Wartungsleistungen fallen Leistungen im Zusammenhang mit dem Austausch von Verbrauchs- und Verschleissteilen.
- 27.2. Die Pflege von Software umfasst die Beratung im Zusammenhang mit der Nutzung der Software, die Korrektur von Programmfehlern, die Anpassung und die Weiterentwicklung der Programme. Funktionelle Erweiterungen können zusätzlich kostenpflichtig sein.
- 27.3. Alle im Wartungs- oder Servicevertrag eingeschlossenen Geräte sind in eine Inventarliste aufzunehmen.
- 27.4. Die Nominari Schweiz GmbH übernimmt die Feststellung von Fehlern der Software und die Beseitigung dieser Fehler, so dass die Software, die im allfälligen Lizenzvertrag zwischen der Nominari Schweiz GmbH und dem Kunden vereinbarten Leistungen erbringt. Soweit die Nominari Schweiz GmbH nicht Lizenzgeber der Software ist, legen die Nominari Schweiz GmbH und der Kunde den Stand der Software bei Abschluss des Einzelvertrages in Form eines Statusberichts fest, der die Grundlage für die spätere Feststellung eines Fehlers sein wird.
- 27.5. Hat sich beim Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten ergeben, dass die Störung nicht durch die von der Nominari Schweiz GmbH gewarteten AV-Technik oder gepflegten Software verursacht worden sind, so werden die Leistungen separat verrechnet.

28. AUSFÜHRUNG

- 28.1. Die Nominari Schweiz GmbH klärt den Kunden nach bestem Wissen über Tatsachen und Umstände auf, welche Wartung und Pflege wesentlich erleichtern, verbilligen, erschweren oder gar verunmöglichen.
- 28.2. Vor Inangriffnahme der Arbeiten hat der Kunde der Nominari Schweiz GmbH mitzuteilen, ob eine geeignete Datensicherung durchgeführt worden ist. Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Datensicherung liegt allein beim Kunden.
- 28.3. Die Nominari Schweiz GmbH haftet, ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht für Schäden infolge von Betriebsunterbrüchen der AV- Technik oder Software während der Wartungs- und Pflegearbeiten.

29. UPDATES UND RELEASES

- 29.1. Die Nominari Schweiz GmbH stellt dem Kunden im vertraglichen Umfang die Anpassungen (Updates) und die Weiterentwicklungen (Releases) der Programme (neue Releases, Versionen, Masterreleases, Modifikati-

- 29.2. Der Kunde verpflichtet sich, die von der Nominari Schweiz GmbH herausgegebenen Updates und Releases zu installieren. Werden die Updates und Releases nicht innert angemessener Frist installiert, schliesst die Nominari Schweiz GmbH jegliche Haftung in Bezug auf die gelieferte Software und AV-Technik aus. Zudem kann die Nominari Schweiz GmbH die Pflege der Software bis nach erfolgter Installation der Updates und Releases einstellen. Allfällige daraus entstehende Aufwendungen trägt der Kunde.

VI. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR STUDIOMIETE

30. RAUMMIETE

- 30.1. Die vereinbarte Raummiete richtet sich nach der aktuellen Preisliste.
- 30.2. Die Benutzung vom Grundequipment, sowie z.B. die installierte Lichttechnik ist in der Raummiete enthalten.
- 30.3. Der Kunde ist verpflichtet, den vereinbarten Termin für Beginn und Ende der Mietzeit einzuhalten. Ein von der Nominari Schweiz GmbH nicht verschuldeter verspäteter Mietbeginn wird voll berechnet. Ein Anspruch auf weitere Überlassung bei Terminüberschreitung besteht nicht.
- 30.4. Der Vermieter behält über die Mietsache während der gesamten Mietdauer sein Hausrecht und kann jederzeit die Räumlichkeiten selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person betreten. Der Vermieter nimmt bei laufenden Aufnahmen hierbei die gebotene Rücksicht.
- 30.5. Bei Stornierungen bis 7 Tage vor dem Shootingtermin bleiben diese kostenlos, bei Stornierungen 5 Tage bis vor dem Shootingtermin werden 50%, 2 Tage bis vor dem Shootingtermin 100% der Mietgebühr fällig. Dass entfällt, wenn mit Absage ein Ausweichtermin innerhalb der nächsten 14 Tage gebucht und bezahlt wird -jedoch wird dieser mit 100% berechnet, wenn auch dieser Abgesagt wird!
- 30.6. Die Inanspruchnahme von Serviceleistungen wie Bildbearbeitung, Fotoassistent, Casting, Styling, sowie zusätzliche Requisiten, Catering (ausgenommen Heißgetränke und Softdrinks, diese sind in der Grundmiete enthalten) etc. können vereinbart werden, werden aber gesondert abgerechnet und sind nicht in der Raummiete enthalten.

31. NUTZUNG

- 31.1. Der Mieter ist verpflichtet, die Mieträume und -sachen sorgfältig zu behandeln und nicht zweckentfremdet zu nutzen. Der Mieter hat die bestehenden Arbeits- und Betriebsanordnungen sowie alle behördlichen Anordnungen und Vorschriften zu beachten. Er hat dafür zu sorgen, dass die vertraglichen Verpflichtungen auch von allen für ihn tätigen Dritten und seinen Besuchern beachtet werden.
- 31.2. Die Verwendung von Materialien und Hilfsmitteln, durch die Beschädigungen oder Verunreinigungen der Studioräume und Geräte oder eine Gefährdung von Menschen verursacht werden könnten (z.B. brennbare

Flüssigkeiten, offenes Feuer, Wasser- und Explosionsaufnahmen) ist untersagt. Dies bezieht auch die selbstinitiierte Benutzung von Wasser sowie von Sand und Erde ein, letztere immer und auf jedem Set. In Ausnahmefällen ist unsere schriftliche Erlaubnis und eine Studioaufsicht erforderlich.

- 31.3. Ein Umbau der Mietgeräte ist nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für Strom führende Teile. Ohne besondere Vereinbarung dürfen die mitgemieteten Geräte in den Studioräumen auch nur in diesen genutzt werden.
- 31.4. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Mieter nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Stimmen wir zu, haften der Mieter und der Dritte gesamtschuldnerisch.
- 31.5. Die Nominari Schweiz GmbH ist berechtigt ohne Einhaltung von Kündigungsfristen unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzverpflichtungen des Mieters vom Mietvertrag vorzeitig zurückzutreten wenn der Mieter grob fahrlässig handelt, die Betriebssicherheit gefährdet oder gegen Verpflichtungen des Vertrags verstößt, die mit den Interessen der Nominari Schweiz GmbH nicht mehr vereinbar sind.
- 31.6. Bei Verschmutzung des Hintergrundes, wird pro laufender Meter, 125 CHF Verbrauch berechnet.

32. ZUSTAND DER RÄUME

- 32.1. Die Räume werden in besenreinem Zustand vermietet. Der Zustand ist auf Sauberkeit und Vollständigkeit bei Mietbeginn vom Mieter zu prüfen. Beanstandungen müssen schriftlich in einem Übergabeprotokoll fixiert werden. Bei Mietende muss das Studio in gleichem Zustand übergeben werden. Die dafür notwendige Zeit ist in der Mietzeit vom Mieter zu berücksichtigen.
- 32.2. Sollte sich das Studio nach der Mietzeit in einem Zustand intensiver Verschmutzung, insbesondere durch Creme und Fettflecken oder Tier-Hinterlassenschaften aller Art, befinden, behält sich die Nominari Schweiz GmbH vor, die Reinigung der Räume zuzüglich der daraus entstehenden Folgekosten (Mietausfall) dem Mieter in Rechnung zu stellen.

33. EIGENTUMSVORBEHALT

- 33.1. Alle von Mietstudio vermieteten Geräte und Gegenstände bleiben uneingeschränkt Eigentum der Nominari Schweiz GmbH.
- 33.2. Verkauf, Verleih, Überlassung an Dritte oder das Entfernen von vermieteten Gegenständen aus den Mieträumen ist nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung gestattet.

34. HAFTUNG

- 34.1. Für die vom Mieter in das Studio eingebrachten Gegenstände und Requisiten (Garderobe, Instrumente, Bänder, Filme, etc.) übernimmt der Vermieter keine Haftung.
- 34.2. Das Betreten des Studios durch Personen des Mieters erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

34.3. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle während der Mietdauer entstehenden Schäden, an dem Studio sowie den mit vermieteten Geräten, Equipment, Requisiten und Anlagen. Dies gilt auch für Schäden, die Mitarbeiter, Besucher und Models des Mieters verursacht haben, für Personen und Folgeschäden, sowie der daraus entstehenden Folgekosten (z.B. Mietausfall). Der Mieter stellt den Vermieter von der Haftung gegenüber Dritten für derartige Schäden frei. Schadensfälle oder Defekte der gemieteten Geräte und der Raumeinrichtungen sind unverzüglich zu melden.

34.4. Der Vermieter haftet nicht für Ausfallschäden des Mieters. Eine Haftung des Vermieters für Schäden aufgrund höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

35. URHEBERRECHT

- 35.1. Der Mieter ist verpflichtet, die für alle in den Räumen des Studios herzustellenden Bildaufnahmen erforderlichen Leistungsschutz- und Urheberrechte sowie sonstige Rechte auf eigene Rechnung zu erwerben.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

36. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

- 36.1. Die Vertragsdauer richtet sich nach den Bestimmungen des Einzelvertrages, welcher mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft tritt.
- 36.2. Ein Einzelvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung der vertraglich festgesetzten Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden.
- 36.3. Die Nominari Schweiz GmbH kann ihre Dienstleistungen einstellen oder den Vertrag ganz oder in Teilen mit sofortiger Wirkung kündigen, falls wichtige Gründe vorliegen, namentlich wenn
- der Kunde Dienstleistungen der Nominari Schweiz GmbH für rechtswidrige Handlungen benutzt;
 - der Kunde seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, obwohl er hierzu von der Nominari Schweiz GmbH durch eingeschriebenen Brief mit einer Fristansetzung von mindestens 5 Tagen ermahnt wurde;
 - der Kunde zahlungsunfähig wird oder gegen ihn ein Konkurs- oder Nachlassstundungsverfahren eröffnet wird.
- 36.4. Die ordentliche oder ausserordentliche Beendigung eines Einzelvertrages hat mangels anderer Abrede nicht auch die Beendigung anderer Einzelverträge zur Folge, auch wenn diese vom aufgelösten Einzelvertrag abhängen.

37. BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

37.1. Im Falle einer Beendigung von Einzelverträgen kann die Nominari Schweiz GmbH sämtliche von ihr im Rahmen dieser Einzelverträge zur Verfügung gestellte AV-Technik und Software und anderen Betriebsmittel zurücknehmen.

38. Höhere Gewalt

38.1. Die Vertragsparteien sind nicht haftbar für Verzögerungen in der Leistungserbringung oder für das Ausbleiben von Leistungen, wenn die Verzögerung oder das Ausbleiben

auf Umstände ausserhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen sind.

- 38.2. Wenn eine Partei einen Fall von höherer Gewalt feststellt, wird sie die andere Partei so bald wie möglich informieren und ihr die genauen Umstände des Falls der höheren Gewalt mitteilen.
- 38.3. Wenn der Fall von höherer Gewalt für mehr als drei Monate anhält, kann jede Partei den betroffenen Einzelvertrag auflösen. In einem solchen Fall ist die vereinbarte Vergütung pro rata bis zum Zeitpunkt geschuldet, in dem der Einzelvertrag Vertrag endet.

39. ABTRETUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERPFÄNDUNG

- 39.1. Eine Partei darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte abtreten, übertragen oder verpfänden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert.

40. UNABHÄNGIGE VERTRAGSPARTNER

- 40.1. Dieser Vertrag begründet keine Joint-Venture-Verbindung oder einfache Gesellschaft zwischen den Parteien und macht keine Partei zum Vertreter oder Agenten der anderen Partei.

41. SCHRIFTFORM

- 41.1. Vereinbarungen zwischen den Parteien (Offerten, Annahmen, Bestellungen, Einzelverträge, etc.) sowie Änderungen und Ergänzungen derselben) sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten werden.
- 41.2. Die Verwendung von E-Mail ist der Schriftform gleichgesetzt. Der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist die qualifizierte elektronische Signatur (vgl. Bundesgesetz über die elektronische Signatur, SR 943.03).

42. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 42.1. Der Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht.
- 42.2. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.
- 42.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Nominari Schweiz GmbH in Basel.